

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

7 (7.3.1923)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. März

1923.

### Inhalt.

**I. Bekanntmachungen:** Mietzins für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen. — Verkauf ausgeschiedener Akten. — Preis des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923. — Abhaltung eines Spiel- und Sportturnes für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt. — Schutz der einheimischen Pflanzenwelt. — Beschäftigung der Volksschulkandidaten. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

### I. Bekanntmachungen.

Nr. A 4201. Mietzins für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen.

Nachstehenden Auszug aus dem auch für meinen Geschäftsbereich in Anwendung kommenden Runderlaß des Finanzministeriums an die Bezirksbauämter bringe ich hiermit zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden und Beamten.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:  
Schmidt.

#### Auszug.

Ministerium der Finanzen. Karlsruhe, den 1. Februar 1923.  
Nr. 1772.

1 Anlage.

An die Bezirksbauämter.

1. Die eingehende Prüfung der Frage der Neuregelung der Mietzinsen für die staats eigenen Dienst- und Mietwohnungen hat ergeben, daß die Einführung der gesetzlichen Miete an sich erwünscht ist, daß aber ihre sachgemäße Durchführung bei den Bau- und Verwaltungsbehörden erhebliche Arbeit und Kosten verursachen wird, die das Gesamtmietserträgnis zum größten Teil aufzehren würden.

Übrigens sind die Erwägungen über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen. Ich behalte mir deshalb vor, auf die Einführung der gesetzlichen Miete bei den staatlichen Wohnungen und dergleichen gegebenenfalls zurückzukommen.

2. Da jedoch eine Erhöhung der Mietzinsen der staatlichen Wohnungen im Hinblick auf die fortgeschrittene Geldentwertung keinesfalls länger hinausgeschoben werden kann,

vielmehr wie bereits angekündigt, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. in Vollzug gesetzt werden muß, hat bis zur endgültigen Entscheidung über die Einführung der gesetzlichen Miete eine nochmalige Zwischenregelung ähnlich wie auf 1. Juli 1922 (vergleiche Runderlaß vom 25. April 1922 Nr. 6744) zu erfolgen.

Es erscheint angezeigt, bei der jetzt zu treffenden Zwischenregelung sämtliche staats eigenen Wohnungen, — Dienst- und Mietwohnungen, auch neue Wohnungen — nach Ortsklassen entsprechend dem Besoldungsgesetz zu gruppieren und innerhalb der Ortsklassen in Wert-(Größen-)klassen einzuteilen. Hierbei soll wie bei der Regelung auf 1. Juli 1922 der Festsetzung der Mietzinsen wieder die Wohnfläche zu Grunde gelegt werden.

3. Für jede einzelne Wohnungsgruppe sollen die in der Anlage verzeichneten Einheitsätze, die für die einzelnen Wohnungsgruppen als Mindestätze zu gelten haben, als Richtschnur dienen. Diese Mindestätze sind auf Grund neuerer Mitteilungen von Bezirksbauämtern und Gemeindebehörden unter Einbeziehung der Nebengebühren (wie Wasserzins usw.) und unter Mitberücksichtigung der Abstufungen bei den Ortszulagen gebildet worden.

Die besondere Erhebung der Nebengebühren (wie Wasserzins, Gebühren für Müllabfuhr, Gehweg- und Straßenreinigung, Kaminreinigung, Abortgrubenentleerung, Schwemm- und Kanalgebühren) kommt im Interesse der Geschäftsvereinfachung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ganz in Wegfall. Diese Gebühren sollen von diesem Zeitpunkt ab im Mietzins mitenthalten sein, sie müssen daher bei der Ermittlung des Mietzinses gebührend berücksichtigt werden. Wegen der Nebengebühren wird im übrigen auf Ziffer 1! verwiesen.

Hinsichtlich der in der Anlage mitgeteilten Mieteinheitsätze wird ausdrücklich bemerkt, daß in all den Fällen über diese Mindestsätze entsprechend hinauszugehen ist, wo diese hinter dem Durchschnitt der ortsüblichen Mietpreise von gleichwertigen Wohnungen mit gleicher Zimmerzahl nach dem Stand der Monate Januar und Februar 1923 namhaft zurückbleiben.

4. Der Berechnung der Wohnfläche ist — unter Benützung der für die Wohnungen bereits früher gemachten Feststellungen — das Flächenmaß sämtlicher Wohnräume samt Küche, Speisekammer, Badzimmer, Abort und dergleichen zu Grunde zu legen. Bei Wohnräumen von außergewöhnlicher Größe kann dabei das über eine Bodenfläche von 40 qm hinausgehende Flächenmaß außer Betracht gelassen werden. Auch Mansarden, Gänge und Vorplätze sind in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen, jedoch können hier die Einheitsätze je nach dem Grad der Wohnlichkeit dieser Räume entsprechend ermäßigt werden.

Repräsentationsräume können bei der Mietzinsberechnung nur in Ausnahmefällen und zwar nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie ausschließlich für die Repräsentation im engeren Sinn, wie sie durch die amtliche Stellung des Beamten bedingt wird, dienen.

5. Bei der Einreichung der Wohnungen in Orts- und Wertklassen, wie sie in der Anlage durchgeführt ist, unterstelle ich, daß die Wohnungen von besonders wertvoller Beschaffenheit oder mit besonderer Ausstattung (sogenannte Herrschaftswohnungen) hinsichtlich der Mietzinsfestsetzung gesondert behandelt werden. Dabei sind unter Umständen auch etwaige besondere Einrichtungsgegenstände mitzubersichtigen. Bei derartigen Wohnungen werden erheblich höhere Einheitsätze als bei den übrigen Wohnungen maßgebend sein müssen.

6. Da nach dem oben unter Ziffer 2 letzter Absatz Gesagten bei der Mietzinsberechnung die neuen Wohnungen — gemeint sind dabei die Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfähig geworden sind, also die sogenannten Neuwohnungen — bei der Mietzinsberechnung gerade so zu behandeln sind, wie die älteren Wohnungen, erstere aber von Wohnungsabgabe befreit sind, haben die Inhaber solcher Neuwohnungen vorerst solange, als von diesen Wohnungen die nach dem Wohnungsabgabe- und Reichsmietengesetz für solche Neubauwohnungen an sich vorgehenden, nach anderen Richtlinien festzusetzenden höheren Mietzinsen nicht erhoben werden, zum Ausgleich gegenüber der Belastung der Inhaber älterer Wohnungen einen der Wohnungsabgabe entsprechenden Mietzinszuschlag (Ausgleichsbetrag) außer und unabhängig von der Miete an die Staatskasse zu zahlen. Hierwegen ergeht demnächst besondere Anordnung.

7. Bei Wohnungen, mit denen staats eigene Einrichtungen für landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind, ist zu dem Mietzins ein dem Umfang dieser Einrichtungen und den örtlichen Verhältnissen entsprechender Zuschlag zum Mietzins zu machen.

8. Wenn zu einer Wohnung Gartenland gehört, so ist hierfür ein besonderer Pachtzins als Zuschlag zum Mietzins der Wohnung festzusetzen. Der Pachtzins soll den ortsüblichen Pachtpreisen angepaßt werden. Als Mindestpachtpreis wird unter den heutigen Verhältnissen ein Preis von 300 M für das ar nutzbare Fläche zu gelten haben. Beim Vorhandensein tragbarer Obstbäume wären hierzu je nach ihrer Zahl und Tragfähigkeit entsprechende Zuschläge zu machen.

9. Neben dem Mietzins hat der Wohnungsinhaber auch künftig besonders zu bezahlen die Gebühren für Heizung, Beleuchtung usw. nach den Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 4. Dezember Nr. 20553.\*)

10. Besonderes Augenmerk soll künftig auch darauf gerichtet werden, daß die Mietzinsen für an Private vermietete oder verpachtete staats eigene Räumlichkeiten und Plätze, die gewerblichen Zwecken dienen, in gehöriger Weise erfasst werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Miet- und Pachtzinsen soweit als tunlich zu keinem Zeitpunkt hinter den Beträgen zurückbleiben, die bei einer öffentlichen Vergebung der in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu erzielen wären.

11. Hinsichtlich der Nebengebühren (Wasserzins, Gebühren für Müllabfuhr usw., vergleiche Ziffer 3 Absatz 2) wird weiter bemerkt, daß bei künftigen Mietvertragsabschlüssen die Bestimmung über Umlegung der Nebengebühren auf den Wohnungsinhaber wegzulassen ist.

12. Die Bezirksbauämter werden beauftragt, das wegen der Neufestsetzung der Miet- und Pachtzinsen hiernach Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Sämtliche Miet- und Pachtzinsen sind nach den neuen Ermittlungen den Verwaltungsbehörden mit größter Beschleunigung mit einem Begleitbericht zur Genehmigung mitzuteilen.

Der neue Mietzins ist auf volle 100 M aufzurunden.

Sofern Wohnungsinhaber staats eigene Einrichtungsgegenstände in Benützung haben, für die Benützungsgebühren zu zahlen sind, ist die nach diesem Erlaß festzusetzende Gebühr in dem Verzeichnis neben dem Mietzins besonders anzuführen.

\*) Vergleiche Amtsblatt des Unterrichtsministeriums von 1923 Nr. 4, Seite 14.

### Mindestsätze

für die Mietzinsen der staatseigenen Wohnungen  
ab 1. Januar 1923 für 1 qm Wohnfläche.

Orts- klasse	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
	Größere Woh- nungen	Mittlere Woh- nungen	Kleinere Woh- nungen
	Mindestsatz pro qm	Mindestsatz pro qm	Mindestsatz pro qm
A . . .	250	185	120
B . . .	190	140	95
C . . .	160	120	70
D . . .	125	95	55
E . . .	95	75	45

#### Anmerkung.

Zu Gruppe I sind Wohnungen mit 5 Zimmern und mehr zu nehmen.  
Auch geräumige 4 Zimmerwohnungen von besserer Beschaffenheit  
mit reichlichen Zugehörden, wie Bad und dergl. sind nach Gruppe I  
zu behandeln.

Zu Gruppe II sind auch kleinere Wohnungen von besserer Beschaffen-  
heit zu nehmen.

Wegen der sogenannten Herrschaftswohnungen vergleiche Ziffer 5  
des Erlasses.

#### Nr. A 3506. Verkauf ausgeschiedener Akten.

Nachstehend gebe ich den zwischen dem Finanzmini-  
sterium und dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in  
Ettlingen für das Kalenderjahr 1923 abgeschlossenen Vertrag  
über den Verkauf ausgeschiedener Akten zur Nachachtung  
bekannt.

Auf den letzten Satz des § 1 wird besonders hinge-  
wiesen. Die in Karlsruhe, Durlach und Ettlingen anfallenden  
Papiere werden durch das genannte Geschäftshaus un-  
mittelbar mit eigenem Fuhrwerk zu einem nach Maßgabe  
der Fuhrlöhne vereinbarten Abzug am Übernahmepreis  
abgeholt.

Für das im Januar 1923 zur Ablieferung kommende  
Altpapier gelten folgende Preise:

für Akten	250 M	für das Kilo
„ Zeitungen	220 „	„ „ „
„ Korbpapier	130 „	„ „ „
„ Bücherdeckel	110 „	„ „ „

frei Station Ettlingen Holzhof.

Für das Verpacken vergütet das Geschäftshaus bis  
auf weiteres 15 M für 100 Kilo.

Künftig werden die gemäß § 4 des Vertrags festzu-  
setzenden Preise nicht mehr im Amtsblatt bekannt gegeben;  
dieselben können jedoch vor jeder beabsichtigten Ablieferung  
hier erfragt werden. Vor der Ablieferung von Akten haben

Anlage.

sich die am gleichen Ort befindlichen Schulbehörden und  
Schulanstalten über eine etwaige gemeinsame Versendung  
zu verlässigen.

Dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer ist bei jeder  
Sendung mitzuteilen, an welche Klasse (Landeshauptkasse  
oder Zentralschulfondsverwaltung) die Kaufsumme über-  
wiesen werden soll.

Karlsruhe, den 3. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III<sup>a</sup>  
V. Gen. II<sup>a</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

#### Zwischen

der badischen Staatsverwaltung, vertreten durch das Finanz-  
ministerium

und

dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen ist  
heute folgender

#### Vertrag

abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die badische Staatsverwaltung überläßt dem Geschäfts-  
haus Vogel & Bernheimer in Ettlingen die bei den badischen  
Staatsbehörden im Jahre 1923 zur Ausscheidung kommenden  
Akten und andere Dienstpapiere einschließlich Bücher, Proto-  
koll, Zeitungen und Korbpapier zum Vernichten. Das Ge-  
schäftshaus verpflichtet sich zur Übernahme und Einstampfung  
unter den nachfolgenden Bedingungen. Eine Verpflichtung  
der Behörden, sämtliches anfallende Papier an das Ge-  
schäftshaus abzuliefern, besteht nicht, es ist den Behörden  
vielmehr in Fällen, in denen die von ihnen zu tragenden  
Frachtkosten — siehe § 3 — gegenüber dem vom Geschäfts-  
haus zu vergütenden Preis eine Höhe erreichen sollten,  
die den Behörden keinen mehr als annehmbar zu betrach-  
tenden Reinerlös zukommen läßt, oder wenn sonstige  
zwingende Umstände ein Abweichen rechtfertigen, unbenommen,  
die ausgeschiedenen Akten u. anderweitig zu verwerten.

#### § 2.

Für die Beschaffenheit der Papiere wird seitens der  
Staatsverwaltung keine Gewähr geleistet. Ein Sortieren  
findet lediglich nach den in § 4 Absatz 2 aufgeführten  
Papierarten statt. Das zur Verpackung der Akten usw.  
erforderliche Material hat das übernehmende Geschäftshaus  
auf Anfordern und auf seine Kosten zur Verfügung zu  
stellen. Das Verpacken und Verwiegen der Papiere ist  
Sache des Käufers. Die Behörde sorgt auf Wunsch des  
Übernehmers und auf seine Kosten für die hierzu erforder-  
lichen Arbeitskräfte.

#### § 3.

Die Beförderungskosten bis zur Bahnstation der Fabrik  
des Geschäftshauses fallen der Staatskasse zur Last. Der  
Übernehmer verpflichtet sich jedoch zur freien Abholung der

Akten am Sitz des Geschäftshauses, sowie in dessen nächster Umgebung, wofür ein zu vereinbarendes Abzug am Übernahmepreis zugestanden wird.

## § 4.

Der für die Akten zc. zu vergütende Preis soll sich den jeweiligen Marktpreisen anpassen. Er wird jeweils monatlich zwischen den beiden Vertragsschließenden für den kommenden Monat vereinbart, wobei der Staatsverwaltung auf Verlangen Unterlagen über die Preisbildung vorzulegen sind. In gegenseitiger Abereinstimmung kann die Preisfestsetzung auch für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Die Preise sind getrennt für ausgeschiedene Akten, alte Zeitungen, Korbpapier und Bücherdeckel anzugeben.

Als Zeitpunkt der Lieferung ist der Tag des Eintreffens am Orte der Fabrik anzusehen.

## § 5.

Als Unterlage für die Preisberechnung dient bei Versendung mit der Bahn das bahnamtlich ermittelte Gewicht, bei unmittelbarer Abnahme am Sitz der Behörde, das unter deren Aufsicht festgestellte Gewicht. Bei der Verwiegung in Säcken werden 2 v. H. als Sackgewicht in Abzug gebracht.

Die festgestellte Kaufsumme ist innerhalb 8 Tagen nach der Abnahme der Akten usw. an die Landeshauptkasse auf deren Postcheckkonto Nr. 10 unter gleichzeitiger Mitteilung an die abgebende Behörde einzuzahlen. Auf dem Abschnitt der Überweisung ist die Behörde, die die Akten usw. abgeliefert hat, zu bezeichnen.

Soweit es sich um Ablieferungen der Domänenämter, der Landesstrafanstalten oder Fürsorgeerziehungsanstalten handelt, ist die Kaufsumme auf deren Postcheckkonto zu überweisen.

## § 6.

Die mit Akten gefüllten Säcke werden durch die abgebende Stelle nach der Verpackung auf eigene Kosten versiegelt oder verbleit. Das Geschäftshaus hat die übernommenen Akten bis zum Einstampfen gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren.

Der Käufer übernimmt die Verantwortung über die Unversehrtheit der Versiegelung zc. und haftet für jeden dem badischen Staat durch Verletzung der Verpackung oder des Verschlusses entstehenden Schaden.

Die Papiere müssen durch mehrstündiges Kochen oder Kollern derart vernichtet werden, daß die einzelnen Schriftzeichen nachher nicht mehr erkannt werden können und eine mißbräuchliche Verwendung der einzelnen Schriftstücke nicht mehr möglich ist.

Die Vernichtung hat innerhalb 2 Monaten nach der Übernahme zu erfolgen. Von jeder beabsichtigten Vernichtung ist der abgebenden Stelle unter Mitteilung des Tags, an dem damit begonnen werden soll, rechtzeitig

Kenntnis zu geben. Diese kann in besonderen Fällen die Vernichtung durch einen Beamten oder einer sonstigen geeigneten Person beaufsichtigen lassen. Die Kosten der Aufsicht fallen der Staatskasse zur Last.

Die ohne Aufsicht erfolgte Vernichtung ist der abgebenden Behörde alsbald mitzuteilen.

Für die abgelieferten alten Zeitungen, Korbabfälle und Bücherdeckel finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Die Verwertung dieses Papiers steht dem Geschäftshaus frei.

## § 7.

Gegenwärtiger Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923.

## § 8.

Das übernehmende Geschäftshaus verpflichtet sich, unbeschadet der in § 6 Absatz 2 übernommenen Haftpflicht für entstandenen Schaden, zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 200 000 M

— Zweihunderttausend Mark —

für jeden Fall, in dem ihr die Tatsache eines Mißbrauchs oder einer vertragswidrigen Verwendung des übernommenen Materials nachgewiesen werden kann.

Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem Teile eine Fertigung zugestellt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Ettlingen, „ 17. „ 1923.

Ministerium der Finanzen:	Das übernehmende
A. A.:	Geschäftshaus:
gez. Dr. Steinbrenner.	gez. Vogel & Bernheimer.

Nr. A 5891. Preis des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923.

Für das zweite Vierteljahr 1923 wurde der vorauszahlende Preis des Amtsblatts auf . . . . . 3863 M

— dreitausendachthundertsechzigdrei Mark —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 11893. Abhaltung eines Spiel- und Sportkurses für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt.

An der Landesturnanstalt in Karlsruhe findet vom 16. April bis 28. April 1923 ein Spiel- und Sportkurs für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Anmeldungen sind bis zum 20. März ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. In der Anmeldung sind anzugeben: Alter und Dienststellung, ferner die Anzahl der dem Bewerber übertragenen Turn- und Spielfstunden und die Klassen, in denen Turn- und Spiel-

unterricht erteilt wird, sowie die etwaige Teilnahme an früheren Turn- und Spiekkursen und an regelmäßigen Übungen in Turn- und Sportvereinen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Fahrkostensatz III. Klasse Personenzug, sowie freie Unterkunft ohne Verpflegung im Lehrerfeminar I.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III<sup>a</sup>  
B. Gen. V<sup>a</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

Nr. B 12375. Schutz der einheimischen Pflanzenwelt.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1922 (Amtsblatt Nr. 30 Seite 333) erlaube ich, die Schüler aller Schulgattungen noch vor Beginn der Osterferien auf die gebotene Schonung der einheimischen Pflanzenwelt hinzuweisen. Insbesondere ist eine Belehrung über die Bedeutung der blühenden Salweide für die Bienenzucht als dringlich und wertvoll anzusehen. Aber die volkswirtschaftliche Wichtigkeit dieser biologischen Zusammenhänge zwischen Pflanzen- und Tierwelt sollte eine eingehende Unterweisung möglichst bei allen Altersstufen stattfinden.

Karlsruhe, den 6. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV<sup>a</sup>  
B. Gen. XI<sup>a</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

Nr. C 6493. Beschäftigung der Volksschulkandidaten.

Die Volksschulkandidaten und -Kandidatinnen aus den Jahrgängen 1920, 1921 und 1922, die jetzt nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, werden veranlaßt, spätestens bis zum 20. März l. J. den Kreis Schulämtern ihres Aufenthaltsorts schriftliche Anzeigen über ihre dermalige Beschäftigung zu erstatten. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Jahr und Monat der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Art der Beschäftigung, in der Familie oder gegen Bezahlung bei einer öffentlichen Behörde oder in einem Privatbetrieb, im letzteren Fall Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst und vermutliche Dauer desselben, Monatsbetrag der Vergütung sowie Art und Umfang etwaiger Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung usw.). Die Richtigkeit der Angaben muß durch den Arbeitgeber — öffentliche Behörde, Gesellschaft

oder Einzelperson — bestätigt sein. Veränderungen in der Beschäftigung, sowie erstmaliger Eintritt in eine solche oder endgültiges Ausscheiden aus derselben sind in gleicher Weise anzuzeigen.

Bei Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige wird Verzicht auf Verwendung im Schuldienst unterstellt.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Beteiligten auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Unterlassung aufmerksam zu machen. Die bei den Kreis Schulämtern eingekommenen Anzeigen sind nach etwa notwendiger vorheriger Ergänzung spätestens auf 1. April l. J. an das Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V<sup>a</sup>

Dr. Hellpach.

Nr. C 4457. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgiltige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. In der Stadt Schweiningen.
2. Im Fortbildungsschulverband Altlußheim-Neußheim (umfassend die beiden genannten Gemeinden).
3. Im Fortbildungsschulverband Bodman, umfassend die politischen Gemeinden Bodman, Espasingen und Ludwigshafen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.
4. Im Fortbildungsschulverband Edingen-Friedrichsfeld, der laut Bekanntmachung vom 4. August 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 378) auf die Mädchen beschränkte Fortbildungsunterricht wird nunmehr auch auf die Knaben ausgedehnt.
5. Im Fortbildungsschulverband Dos, umfassend die politischen Gemeinden Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Dos mit Dosschneuern und Sandweier, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII<sup>a</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

## II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 7. Februar 1923.)

### Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 26.)

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	1 800 M	2 500 M
„ II . . .	2 250 „	3 100 „
„ III . . .	2 700 „	3 700 „
„ IV . . .	3 150 „	4 300 „
„ V . . .	3 600 „	5 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	900 M	1 875 M
„ II . . .	1 125 „	2 325 „
„ III . . .	1 350 „	2 775 „
„ IV . . .	1 575 „	3 225 „
„ V . . .	1 800 „	3 750 „

4. Die Ganggebühren 20 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Februar 1923.

Der Minister der Finanzen.  
Köhler.

## III. Personalnachrichten.

### Ernannt:

Oberl. Kaspar Herz an der Knabenfortbildungsschule in Mannheim zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts — Oberzollsekr. Walter Kirchgäßner am Landesfinanzamt hier zum Finanzobersekr. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts — Obersteuersekr. Max Laier bei der Finanzkasse Karlsruhe zum Finanzobersekr. bei der Zentralschulfondsverwaltung hier — Dipl.-Ing. Kurt von Sanden an der Germaniawerft in Kiel mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ord. Prof. der Mechanik und angewandten Mathematik in der Allg. Abt. der Techn. Hochsch. Karlsruhe — den planm. a. o. Prof. an der Univ. Würzburg Dr. Göb Briejs mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ordentl. Prof. für Nationalökonomie an der Univ. Freiburg — den ersten Profektor, planm. a. o. Prof. Dr. Böker an der Univ. Jena mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Univ. Freiburg mit der Dienstbezeichnung Profektor — Handelslehrland. Karl Haefele an der Handelsch. in Vörrach zum Handelsl. an der Handelsch. Bruchsal — Stadtschulrat Albert Grimm in Bruchsal zum Kreis Schulrat in Tauberbischofsheim — Rekt. Hugo Wildenberger in Ettlingen zum Schulinspektor in Vahr; zu Obl.: die Hptl. Friedrich Seyfarth und Julius Kolmerer in Freiburg, Ludwig Mehrlein in Osnabach; zu Hptl.: Utl. Emil Reinlinger in Jttenschwand — Utl. Anton Dengel in Kaltbrunn, A. Wolfach — Utl. Karl

Ed in Forchheim, A. Karlsruhe — Utl. Karl Genannt in Büchenau — Schw. Josef Hader in Merdingen — Schw. Emil Hamm in Rohrbach, A. Sinsheim — Utl. Georg Hupp in Eiterbach — Schw. Karl Kleibrink in Hohentengen — Utl. Josef Münzer in Oberrotweil; zur Fortbildungsschulhauptlehrerin: Haushaltungshauptlehrerin Mina Rothenhöfer in Hockenheim.

### Versetzt:

die Hptl.: Hermann Boob in Wyhlen nach Eschbach, A. Stausen — Anton Heck in Schweinberg nach Ulm, A. Bühl — Franz Xaver Fauler in Ottenhöfen nach Niederchoppsheim — Wolfgang Kaiser in Choppsheim nach Renzingen — Emil Krauth in Vormberg nach Steinbach, A. Bühl — Viktor Ohlmann in Berau nach Leutkirch — Josef Ulsamer in Oberweier, A. Rastatt nach Au, A. Freiburg — Richard Weber in Wentheim nach Impfingen — die Hptlin.: Maria Demuth in Michelbach, A. Rastatt nach Hörden — Theresia Hartmann in Hörden nach Michelbach, A. Rastatt.

### Zurückgenommen:

die Ernennung des Kreis Schulrats Dr. Philipp M u c k l e in Mannheim zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts — die Ernennung des Utl. August Lüttin in Oberebach zum Hptl. in Jttenschwand — die Versetzung des Hptl. Julius Link in Unterprechtal nach Windschlag.

### Zurückgesetzt:

Hptlin. Josefina Melder in Freiburg — Maria Red in Mannheim — Handarbeitshptlin. Elise Prinz in Karlsruhe, sämtliche auf Ansuchen.

### Entlassen auf Ansuchen:

Hlfl. Friedrich Herrel in Büchenbromm — Utl. Wilhelm Puttler in Sand — Utlin. Elfriede Bartholomä geb. Kleeberger in Mannheim.

## IV. Erledigte Stellen.

die Stelle des Stadtschulrats in Bruchsal — die Rektorstelle an der Volksschule in Ettlingen — eine Oberlehrerstelle an der Knabenfortbildungsschule in Mannheim.

## V. Stellenausreibungen.

### An Volksschulen:

1. allgemein: die planmäßige Amtsstelle eines Rektors an der Volksschule in Eberbach.
2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Berau — Bruchhausen — Brühl — Oberweier, A. Rastatt — Ottenhöfen — Choppsheim — Schweinberg — Vormberg — Wentheim — Windschlag (wiederholt) — Wyhlen.
3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in Friedrichsfeld.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer Hptl.-Stelle (kath.) in Radoßzell (Amtsbl. 1922 S. 516) — der Hptl.-Stelle (evang.) in Brühl (Amtsbl. 1923 S. 18) — der Hptl.-Stelle (kath.) in Unterprechtal (Amtsbl. 1923 S. 12).

## VI. Todesfälle.

Gestorben ist: zuruheges. Hptl. Franz Michler in Ladenburg am 13. II. 1923.